

Checkliste allgemeingültige Regeln für die Förderung

Die Förderrichtlinie RL LEADER/2014 unterscheidet zwischen investiven und nichtinvestiven Vorhaben.

In der Zwönitztal-Greifensteinregion sind, außer auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb., sowohl investive als auch nichtinvestive Vorhaben förderfähig. Im Stadtgebiet von Thalheim/Erzgeb. sind nur nichtinvestive Vorhaben (z.B. Personalkosten, Studien, Konzepte) förderfähig.

Bei investiven Vorhaben in der Zwönitztal-Greifensteinregion ist grundsätzlich zu beachten:

- Die Förderung von Planungsleistungen (Leistungsphase 1 – 8 HOAI) wird auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt (ohne Baunebenkosten).
- Zuwendungen für Baumaßnahmen dürfen nur dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gewährt werden (Vorlegen eines Eigentumsnachweises). Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend.
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen, jedoch zur Erreichung des Zweckes nicht explizit erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig.
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ist nicht förderfähig.

Die Untergrenze für förderfähige Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie entspricht der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie – RL LEADER/2014) vom 15. Dezember 2014. Diese beträgt 5.000 Euro.

Eine Förderung durch das LEADER-Förderprogramm ist nur für solche Vorhaben möglich, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn des Vorhabens gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen), die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen (z.B. Ingenieurverträge) sowie der Erwerb von Grundstücken.

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Investitionen 5 Jahre, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist.

Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V.
Regionalmanagement
Auerbacher Straße 7
08297 Zwönitz OT Hormersdorf
Tel.: 03721-273009
E-Mail: info@zwoenitztal-greifensteine.de

Zu weiteren Einzelheiten beraten wir Sie gern persönlich, die Beratungen sowie das Auswahlverfahren sind kosten- und gebührenfrei.